jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/29 89/04/0229

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.1990

Index

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74 Abs1 idF 1988/399;
GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;
ROG Tir 1972 §12 Abs1;

Rechtssatz

§ 12 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz stellt in Ansehung von Betrieben ausschließlich auf die Bedürfnisse der Bevölkerung des Wohngebietes ab, die aber nicht schlechthin mit den " Bedürfnissen der Bevölkerung " gleichzusetzen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040229.X07

Im RIS seit

29.05.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at